



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Amt für Verbraucherschutz  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

**Per E-Mail an:**  
[Christian.Hofer@blw.admin.ch](mailto:Christian.Hofer@blw.admin.ch)  
[gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)  
Bundesamt für Landwirtschaft  
Christian Hofer, Direktor  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Aarau, 14. Januar 2022

### **Externe Anhörung zu den Änderungen in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1); Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Hofer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Lebensmitteln stellt ein nicht zu unterschätzendes Qualitätszeichen dar, das den Kaufentscheid der Konsumentinnen und Konsumenten massgeblich beeinflusst. Die grosse Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer erachtet Schweizer Produkte als höherwertig.

Die Ausnahmeregelung für Fälle, in denen die Herkunftsangaben entgegen den Tatsachen trotzdem als schweizerisch angegeben werden dürfen, ist deshalb eine sehr sensible Thematik. Eine schweizerische Herkunftsangabe nach der Ausnahmeregelung kann zu einer groben Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten führen.

In diesem Sinne erachten wir die HasLV bzw. die HasLV-WBF als Verordnungen von grosser politischer und wirtschaftlicher Tragweite, welche nicht nur die für den Vollzug zuständigen Kantone in erheblichem Mass betrifft, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten relevant ist und keinesfalls nur für einen kleinen Teil von Akteuren Folgen hat. Es hat den Verband der Kantonschemiker (VKCS) deshalb sehr erstaunt, dass sich das BLW für die Anhörung zur geplanten Implementierung des «Swissness-Branchenmechanismus» vorwiegend auf die Einladung der von dieser Neuregelung betroffenen Branchen beschränkt.

Ebenfalls in diesem Sinne sind wir erstaunt, dass es das Ziel der Verordnungsanpassung sein soll, den verschiedenen von der Änderung betroffenen Akteurinnen und Akteure künftig einen flexibleren Mechanismus in die Hand zu geben, der es ihnen erlaubt, "besser auf die Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Rohstoffs in der Schweiz zu reagieren". Den Akteurinnen und Akteuren sind die Verfügbarkeit und Nichtverfügbarkeit der Rohstoffe in der Schweiz bestens bekannt, und sie werden den geplanten «Swissness-Branchenmechanismus» zu ihren Gunsten einsetzen. Eine schlankere und praxisorientiertere Ausnahmeregelung bedingt keinen "Branchenmechanismus".

Der VKCS steht deshalb dem Ansinnen des WBF, die Zuständigkeit für Ausnahmen für nicht für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz verfügbare Naturprodukte an die betreffende Branche zu delegieren, kritisch gegenüber und lehnt den Vorschlag in dieser Form ab.

In einem Prozess, der zum Entscheid über eine mögliche Schweizer Herkunftsbezeichnung von Lebensmitteln trotz Nichtverfügbarkeit von Schweizer Rohstoffen und somit zu einer Kennzeichnung führt, die vorübergehend nicht den Tatsachen entspricht, ist auf Grund des hohen Täuschungspotentials für Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin eine unabhängige, zentrale und kompetente Kontrollstelle vorzusehen. Alternativ seien die Regeln für Lebensmittel im Markenschutzgesetz an diejenigen für Industrieprodukte anzupassen – unter gleichzeitiger Abschaffung der HasLV.

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit Anträgen auch in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Freundliche Grüsse



Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Rückmeldung in vorgegebener tabellarischer Form

Kopie an: Mitglieder des VKCS (per e-Mail)